

Kooperationsvertrag zum Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre (praxisintegriert dual)“ zwischen dem Unternehmen XY und der Hochschule Bremerhaven

Die Hochschule Bremerhaven, An der Karlstadt 8, 27568 Bremerhaven, vertreten durch den Rektor XX

- nachfolgend „Hochschule“ genannt -

und das Unternehmen:

Handelsregister des Amtsgerichtes _____, unter HRB _____,

vertreten durch Funktion: _____, Name:

- nachfolgend „Praxisträger“ genannt -

schließen folgenden Kooperationsvertrag für das Bachelorstudium
„Betriebswirtschaftslehre praxisintegriert dual“:

Präambel

Das Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre (praxisintegriert dual)“ ist eine integrierte Ausbildung, die einerseits auf den Hochschulabschluss mit dem Grad „Bachelor of Arts“ im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre praxisintegriert dual“ der Hochschule Bremerhaven vorbereitet und andererseits berufspraktische Ausbildungsanteile beim Praxisträger beinhaltet.

§ 1

Gliederung der integrierten Ausbildung

(1) Das Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre (praxisintegriert dual)“ ist in die zwei Teile „Praktische Ausbildung“ beim Praxisträger und „Studium“ an der Hochschule unterteilt und endet nach erfolgreich abgelegter Hochschulprüfung.

Das Curriculum des Studiums legt die Hochschule Bremerhaven fest. Die Präsenzphasen des Studiums betragen im ersten bis dritten Semester jeweils 14 Wochen zzgl. jeweils 2 bis 4 Prüfungswochen.

Im fünften und sechsten Semester haben die Präsenzphasen eine Dauer von jeweils 3 Monaten zzgl. jeweils 1 bis 2 Wochen Prüfungsphase.

Die zeitliche Lage der Präsenzphasen legt die Hochschule fest. Dabei sollen die betrieblichen Abläufe des Praxisträgers Berücksichtigung finden.

Die Hochschule unterrichtet den Praxisträger jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres über die zeitliche Lage der Präsenzphasen sowie der Prüfungszeiträume des nachfolgenden Winter- und Sommersemesters. Die Zeiten außerhalb der Präsenzphasen sowie der Prüfungszeiträume dienen der praktischen Ausbildung.

(2) Im Rahmen der integrierten Ausbildung wird an der Hochschule zusammen mit dem Praxisträger eine wissenschaftsbezogene und praxisorientierte berufliche Bildung nach Bremischem Hochschulgesetz vermittelt.

§ 2 Studium

(1) Das Hochschulstudium findet im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre (praxisintegriert dual)“ statt. Der Studienverlauf wird durch den Fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung geregelt. Der Allgemeine sowie der Fachspezifische Teil der Bachelorprüfungsordnung finden Anwendung.

(2) Nach erfolgreich bestandener Hochschulprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Das Nähere regelt die Bachelorprüfungsordnung.

§ 3 Praktische Ausbildung bei dem Praxisträger

(1) Die praktische Ausbildung findet beim Praxisträger statt.

(2) Der Praxisträger stellt den Studierenden bei Beendigung des Studienganges ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/des Studierenden, auf Verlangen der /des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

(3) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung werden in einem Studienvertrag zwischen den Studierenden und dem Praxisträger nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrages festgelegt.

§ 4 Pflichten des Praxisträgers

(1) Der Praxisträger benennt der Hochschule die Studierenden für den Studienbeginn im nachfolgenden Wintersemester bis zum 31.05. d.J. Die Hochschule ist verpflichtet, die vom Praxisträger bekannt gegebenen Studienanfänger:innen aufzunehmen, sofern diese die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.

(2) Der Praxisträger verpflichtet sich, nur mit solchen Bewerber:innen einen Studienvertrag abzuschließen, die die allgemeinen und besonderen hochschulrechtlichen Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen für die Hochschule Bremerhaven bzw. den Bachelorstudiengang erfüllen.

(3) Der Praxisträger sorgt dafür, dass in den Praxisphasen die Studieninhalte, die in den jeweils aktuellen von der Hochschule zur Verfügung gestellten Modulbeschreibungen aufgeführt sind, in angemessener Weise unterstützt werden. Es werden grundsätzlich Tätigkeiten übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind.

(4) Der Praxisträger beauftragt persönlich und fachlich geeignete Kräfte mit der Ausbildung. Die persönliche und fachliche Eignung wird angelehnt an die Bestimmungen aus der Ordnung der Hochschule Bremerhaven für die Vergabe von Lehraufträgen (Lehrauftragsordnung). Ferner sollten diese über einen IHK-Ausbildereignungsprüfungsnachweis (AEVO) verfügen.

(5) Der Praxisträger ermöglicht den Studierenden den Besuch der Hochschule und deren Prüfungen und gewährt ihnen in einem angemessenen Umfang Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Studieninhalte.

(6) Das Unternehmen informiert die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch die/den Studierende/n. Die Hochschule informiert dann die/den Studierende/n über die Möglichkeiten eines Weiterstudiums und Leistungsanerkennung.

(7) Das Unternehmen stimmt der Veröffentlichung von relevanten Unternehmensdaten (z.B. Logo, Website, Ansprechperson) auf der Website der Hochschule Bremerhaven zu.

§ 5 Gemeinsames Gremium - Beirat

(1) Zur Koordination des Studiums und der betrieblichen Praxisphasen wird ein Gremium an der Hochschule (Beirat) eingerichtet. Der Beirat, welcher sich aus Vertretern der Praxisträger und der Hochschule zusammensetzt, tagt mindestens einmal jährlich, um die Entwicklung des Studiengangs zu beobachten und zu begleiten, sowie Handlungsfelder für die zukünftige Anpassung und Weiterentwicklung des Curriculums und des Kooperationsvertrages vorzuschlagen."

§ 6 Bachelorthesis

(1) Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnung (AT-BPO) der Hochschule Bremerhaven regelt die Themenstellung der Bachelorthesis. Über die Genehmigung des Themas entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule. Über den Ort und die Bedingungen zur Erstellung der Arbeit entscheidet der Praxisträger zusammen mit der Hochschule.

(2) Der Studienvertrag kann regeln, dass die Studierenden die Nutzungsrechte an dem während der Studien- und Ausbildungszeit erstellten prüfungs- und betriebsbezogenen Bachelorprojekt und der Bachelorthesis zuerst dem Praxisträger anzubieten haben. Die Nutzung durch die Studierenden als Urheber muss vorbehalten bleiben.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

(1) Während der Ausbildung erhalten die Studierenden die für Auszubildende übliche oder eine angemessene Vergütung. Das Nähere regelt der Studienvertrag.

(2) Der Praxisträger erstattet für die nach § 4 Abs. 1 angezeigte Zahl der Studienplätze die Kosten in vollem Umfang. Diese betragen **1.500 Euro pro Studienplatz und Semester.**

Die Entrichtung dieser Kosten an die Hochschule ist für jeweils ein Studienjahr im Voraus am 01.09. fällig.

(3) Von den Studierenden wird eine reguläre Semestergebühr erhoben.

(4) Bricht ein Studierender das Studium ab oder beendet der Praxisträger das Vertragsverhältnis mit dem/ der Studierenden, so ist über die bereits fällige Kostenentrichtung pro Studienjahr nach Absatz 2 keine weitere Zahlung fällig.

§ 8 Geltungsdauer/ Kündigung

(1) Dieser Kooperationsvertrag gilt für den Studienbeginn ab dem Wintersemester 2022/ 23, sowie die darauffolgenden vier Studienjahrgänge. Er verlängert sich danach jeweils um einen Anfängerjahrgang zum Wintersemester, falls keine Vertragspartei die Zusammenarbeit bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich kündigt.

(2) Während der Vertragslaufzeit kann von den Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund zum Ablauf eines Semesters gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt unter anderem die grobe Verletzung einer Vertragsbestimmung oder der Wegfall der Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages auf Seiten einer Partei. Die Vertragsparteien stellen für den Fall der Beendigung des Vertrages sicher, dass bereits begonnene Ausbildungen zu Ende geführt werden können.

§ 9 Änderungen/ Unwirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch eine ihr im Ergebnis gleichwertige zulässige Regelung zu ersetzen.

Datum, Unterschrift Unternehmen

Datum, Unterschrift, HS Bremerhaven

Anlage:

„Anmeldeformular Kooperationsvertrag duales Studium“